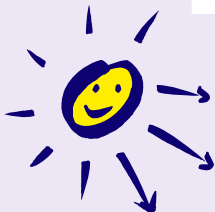


■ Netzanschlussrichtlinien

Gültig ab 1. Januar 2009



Die EGH fördert
und nutzt
die Sonnenkraft.

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Vertragsgrundlagen	3
3	Rechtsverhältnis	3
4	Eigentumsverhältnisse	4
5	Niederspannungsinstallationen	4
6	Durchleitungsrechte	4
7	Gemeinsame Anschlussleitung	5
8	Zutrittsrecht	5
9	Meldepflichtige Arbeiten	6
10	Anzahl und Art der Anschlüsse	6
11	Anschlusskategorien	7
12	Anschlussbeiträge	8
13	Netzanschluss von Erzeugungsanlagen	12
14	Änderungen an der Netzanschlussnehmeranlage	13
15	Zeitlich befristete Anschlüsse	13
16	Rechnungsstellung	14
17	Vertretung des Netzanschlussnehmers	14
18	Übertragung des Vertrages	14
19	Umgehung der Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien	14
20	Haftung	15
21	Änderungen	16
22	Beendigung des Vertragsverhältnisses	16
23	Datenschutz	16
24	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	17
25	Publikation	17
26	Inkrafttreten	17
27	Anhänge	18

1 Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Netzanschlussrichtlinien ist der Netzanschluss an das Verteilnetz von EGH. Sie bilden Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

2 Vertragsgrundlagen

Bestandteile der Netzanschlussrichtlinien sind insbesondere:

- a) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs-, das Elektrizitäts-, Energie- und Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz mit ihren Ausführungsverordnungen sowie die Energie-, Raumplanungs- und Baugesetzgebung des Bundes und des Kantons Zug;
- b) die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- c) der Konzessionsvertrag mit der Einwohnergemeinde;
- d) die Werkvorschriften von CKW/EGH.

3 Rechtsverhältnis

- 3.1 Gesuche für das Erstellen oder Ändern von Hausanschlüssen sind vom Netzanschlussnehmer schriftlich an EGH zu richten.
- 3.2 Mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz ist das Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer begründet.
- 3.3 Der Netzanschluss bildet die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Netzanschlussnehmer und EGH. EGH erstellt den Netzanschluss, wenn der vom Netzanschlussnehmer oder seinem Vertreter rechtsgültig unterzeichnete Netzanschlussvertrag sowie die Installationsanzeige bei EGH vorliegen, und allfällige durch die Behörden für den Anschluss vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind.
- 3.4 Elektrizitätsleitungen zur Feinverteilung nach dem Anschlussüberstromunterbrecher sind nicht Bestandteil des Netzanschlusses. Der Netzanschlussnehmer stellt diese den Endverbrauchern im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses (z.B.: Mietvertrag, Pachtvertrag, Stockwerkeigentum) unter Entlastung von EGH zur Verfügung.

4 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses ist innerhalb von Bauzonen die Parzellengrenze (siehe *Anhang 1*). Ausserhalb der Bauzone wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bis zum bestehenden Netz (Netzanschlussstelle) verschoben.

5 Niederspannungsinstallationen

- 5.1 Die Inhaber von Niederspannungsinstallationen sind für deren einwandfreien und gefahrlosen Zustand verantwortlich.
- 5.2 Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Werkvorschriften von CKW/EGH zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an EGH über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen ist bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben.
- 5.3 In Ausführung der Elektrizitätsgesetzgebung fordert EGH die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt war.
- 5.4 Der Netzanschlussnehmer bzw. Hauseigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Netzanschlussnehmers und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen.

6 Durchleitungsrechte

- 6.1 Der Netzanschlussnehmer erteilt oder verschafft EGH kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitung gemäss *Anhang 1*. Er verpflichtet sich, gegen angemessene Ent-

schädigung das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) auch für solche Leitungen zu erteilen, die der Versorgung Dritter dienen.

- 6.2 Netzanschlussnehmer, für deren Belieferung das Erstellen einer Transformatorstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Netzanschlussnehmer gewährt EGH gegen angemessene Entschädigung eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt EGH, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorstation oder Verteilkabine legen EGH und der Netzanschlussnehmer gemeinsam fest. EGH ist berechtigt, diese Transformatorstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

7 Gemeinsame Anschlussleitung

- 7.1 EGH ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge ist EGH ohne Entschädigung an den Grundeigentümer berechtigt, an eine durch seine Liegenschaft führende Anschlussleitung weitere Grundstücke anzuschliessen.
- 7.2 In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle verschoben.

8 Zutrittsrecht

- 8.1 Den Vertretern von EGH ist zur Instandhaltung des Netzanschlusses, zum Auswechseln und Ablesen der Messeinrichtungen und ähnlichen Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit, und bei Störungen jederzeit, Zutritt bis zur Messstelle zu gestatten.
- 8.2 EGH kann zur Überprüfung von Netzrückwirkungen aus Netzanschlussnehmeranlagen Messungen an der Grenzstelle/Messstelle veranlassen.

9 Meldepflichtige Arbeiten

Wenn Netzanschlussnehmer oder Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen von EGH Arbeiten ausführen wollen, haben sie dies EGH frühzeitig mitzuteilen, damit EGH die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen trifft bzw. veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovationen, reisten, sprengen, Grabarbeiten und das Zudecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei EGH nachgefragt werden.

10 Anzahl und Art der Anschlüsse

10.1 Das Erstellen der Anschlüsse von der Netzanschlusstelle bis zur Grenzstelle erfolgt ausschliesslich durch EGH. In der Regel wird pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit ein Netzanschluss erstellt. Eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Bündelung von Anschlüssen) kann unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- a) die Gebäude sind zusammengebaut (gemeinsames Fundament, mit einer Tiefgarage verbunden, usw.), oder die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle;
- b) die Überbauung ist eine in sich geschlossene, bauliche Einheit;
- c) die Messpunkte sind bei der Grenzstelle platziert;
- d) die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund.

In jedem Fall kann EGH verlangen, dass für eine gemeinsame Nutzung der Zuleitung vor Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages bzw. bei Erweiterung der Leistung eine einfache Gesellschaft oder eine Genossenschaft gegründet wird, welche die gemeinsame Leitung betreibt.

10.2 Für zusätzliche Anschlüsse oder Verbindungsleitungen übernimmt der Netzanschlussnehmer die gesamten Kosten. Für die Festlegung der Netzanschlusstelle sind die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur massgebend. Dabei werden die Netzverhältnisse an der Netzanschlusstelle (Kurzschlussleistung, Verfügbarkeit, usw.) und die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur berücksichtigt. EGH geht auf die Interessen des Netzanschlussnehmers ein, soweit diese für das

Verteilnetz kostenneutral sind. Die Leitungsführung, der Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstromunterbrecher sowie die Mess- und Steuerapparate werden von EGH abschliessend bestimmt.

- 10.3 Besteht ein Netzanschlussnehmer auf einer bestimmten Erschliessungsart, die EGH Mehrkosten verursacht, so hat er diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.

11 Anschlusskategorien

- 11.1 EGH entscheidet aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Kriterien, an welcher Spannungsebene ein Netzanschluss erfolgt.
- 11.2 Bei einem Niederspannungsnetzanschluss (Netzebene 7) liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 400 Volt. Auf welcher Spannungsebene die Messung erfolgt, ist unerheblich.
- 11.3 Bei einem Mittelspannungsnetzanschluss (Netzebene 5) liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 20 kV. Netzanschlussnehmer mit einer bezugsberechtigten Leistung über 1'000 kVA pro Verbrauchsstätte haben in der Regel einen Mittelspannungsnetzanschluss. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Netzanschlussnehmer zum Erreichen der Mindestleistung von 1'000 kVA, die für einen Mittelspannungsnetzanschluss erforderlich ist, ist nicht zulässig.

Unterschreitet die tatsächlich bezogene Leistung innerhalb von 15 Monaten die minimal definierte Leistung der entsprechenden Netzebene regelmässig um 30% oder mehr, wird dem Netzanschlussnehmer der Netznutzungstarif der seinem Bezug entsprechenden Netzebene zugeteilt. Wird die minimal definierte Leistung anschliessend während 12 Monaten regelmässig wieder erreicht, wird der Netznutzungstarif der entsprechenden Netzebene angewendet.

- 11.4 Bei einem Hochspannungsnetzanschluss (Netzebene 3) liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 50 kV oder mehr. Ein Hochspannungsnetzanschluss wird nur erstellt, wenn die bezugsberechtigte Leistung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht aus dem Mittelspannungsnetz bezogen werden kann.

12 Anschlussbeiträge

12.1 Allgemein

- 12.1.1 EGH erhebt Anschlussbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen. Diese Anschlussbeiträge setzen sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen.
- 12.1.2 Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussbeiträgen.

12.2 Netzkostenbeitrag

- 12.2.1 Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten erhoben (im *Anhang 3* ist die Abgrenzung grafisch dargestellt). Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der bezugsberechtigten Leistung entsprechender Beitrag.

12.2.2 **Bezugsberechtigte Leistung**

Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die im Netzanschlussvertrag vereinbarte bezugsberechtigte Leistung in kVA. Bei Niederspannungsnetzanschlüssen entspricht die bezugsberechtigte Leistung den in *Anhang 4* den Anschlussüberstromunterbrechern zugeordneten Leistungswerten. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht vereinbart, bestimmt EGH den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Bei Netzanschlussnehmern mit Mittel- oder Hochspannungsnetzanschluss entspricht die bezugsberechtigte Leistung mindestens dem effektiv bezogenen Spitzenwert an den einzelnen Netzanschlussstellen (verschachtelt gemessenes 15 minütiges

Leistungsmaximum in kVA unter Berücksichtigung des Leistungsfaktors $\cos \varphi$).

12.2.3 Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind im *Anhang 8* ersichtlich. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

12.2.4 Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

12.2.5 **Änderungen bei bestehenden Anschlüssen**

Wird die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht, so wird für diese Leistungserhöhung ein Netzkostenbeitrag erhoben. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA. Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung bzw. der Erstellung des Anschlusses festgelegt.

Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmt EGH den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (bzw. die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von zwei Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss an der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

12.2.6 Bei der Erhebung des Netzkostenbeitrages wird die Leistung der Eigenerzeugungsanlage nicht berücksichtigt. Massgebend sind einzig die Bezugsverhältnisse aus dem Verteilnetz.

12.3 **Netzanschlussbeitrag**

12.3.1 Der Netzanschlussbeitrag enthält sämtliche für den Netzanschluss erforderlichen Aufwendungen, die nicht anteilmässig durch den Netzkostenbeitrag abgedeckt werden. Der Netzan-

schlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für Projektierung, Lieferung, Montage, Dokumentation und Administration.

12.3.2 **Neuanschlüsse innerhalb von Bauzonen (Niederspannungsnetzanschlüsse)**

Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund des Kabelquerschnittes, der Grösse des Hausanschlusskastens und der Länge des Anschlusskabels innerhalb des Grundstückes. Der Kabelquerschnitt wird aufgrund der bezugsberechtigten Leistung durch EGH nach den Regeln der Technik bestimmt.

Die Ansätze des pauschalisierten Netzanschlussbeitrages sind im *Anhang 8* ersichtlich. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Diese Ansätze gelten bis zu einer Kabellänge von 25 m innerhalb des Grundstückes. Für längere Anschlussleitungen wird ein Mehrlängenzuschlag nach Aufwand in Rechnung gestellt. Wird in Ausnahmefällen, und in Absprache mit EGH, der Netzanschluss direkt in Schaltschränken oder Verteiltafeln vorgenommen, so dass auf einen Hausanschlusskasten verzichtet werden kann, reduziert sich der Netzanschlussbeitrag (siehe *Anhang 8*).

Spezielle Netzanschlüsse können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

12.3.3 **Neuanschlüsse innerhalb von Bauzonen (Mittel- und Hochspannungsnetzanschlüsse)**

Der Netzanschlussbeitrag entfällt, sofern die Netzanschlussnehmeranlage den technischen und betrieblichen Anforderungen von EGH entspricht und EGH keine Mehrkosten verursacht. In allen übrigen Fällen wird der Mehraufwand von EGH dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt. Sämtliche Installationen ab der Grenzstelle (Eigentumsgrenze Netz-/Objektinstallation) sind durch den Liegenschaftsbesitzer zu erstellen.

12.3.4 **Neuanschlüsse ausserhalb von Bauzonen**

Der Netzanschlussbeitrag wird ab dem bestehenden Netz berechnet. Als Minimum gilt jedoch der Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone. Für Instandhaltung und Ersatz werden

separate Regelungen getroffen. Dient die Anschlussleitung mehreren Netzanschlussnehmern, so teilen sich die Kosten entsprechend den für die einzelnen Liegenschaften vereinbarten zuberechtigten Leistungen auf.

12.3.5 **Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschlüsse**

Es wird derselbe Netzanschlussbeitrag wie für Neuanschlüsse erhoben, abzüglich 40%. Der Abzug wird nur für denjenigen Anteil des Netzanschlussbeitrages gewährt, der der Anschlussgrösse des zu ersetzenden Freileitungsanschlusses entspricht. Die Anpassung der Hausinstallation ist Sache des Netzanschlussnehmers.

12.3.6 **Netzanschlussänderungen**

Bei Verstärkung des Netzanschlusses gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen.

Netzanschlussanpassungen gehen zulasten des Verursachers. Werden durch Bauarbeiten Leitungen, Kabel oder Tragwerke betroffen, die auch Dritten dienen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zulasten von EGH.

12.3.7 **Netzverstärkungen aufgrund von Störungen**

Wenn die Netzverstärkungen aufgrund von Störungen erfolgen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zulasten des Verursachers.

12.3.8 **Zusätzliche Netzanschlüsse**

Der Netzanschlussnehmer trägt die vollen Kosten.

12.3.9 **Instandhaltung, Ersatz und Demontage von Netzanschlüssen**

Die Instandhaltung und der Ersatz des Netzanschlusses innerhalb von Bauzonen gehen zulasten von EGH, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zulasten des jeweiligen Eigentümers. Die Instandhaltung und der Ersatz von Anschlüssen ausserhalb von Bauzonen sowie zusätzlichen, vom Netzanschlussnehmer gewünschten Anschlüssen, gehen zulasten

des Netzanschlussnehmers. Die Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (z.B. bei Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen) gehen zulasten des Liegenschaftseigentümers bzw. Baurechtsberechtigten. Die Demontage des Netzanschlusses wird durch EGH zulasten des Liegenschaftseigentümers ausgeführt.

12.3.10 **Zusätzliche Aufwendungen zulasten der Bauherrschaft**

Die Bauherrschaft trägt die Verantwortung und die Kosten für:

- a) die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (siehe Grafik im *Anhang 3*);
- b) das Liefern und Montieren eines abschliessbaren Aussenkastens an einer Aussenfassade für den Hausanschlusskasten und für allfällige Mess- und Steuerapparate, gemäss den Werkvorschriften für elektrische Installationen von CKW/EGH;
- c) sämtliche Massnahmen, um Wasser- oder Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude zu verhindern.

13 Netzanschluss von Erzeugungsanlagen

- 13.1 Die speziellen Bedingungen und Voraussetzungen für den Netzanschluss an das und den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz von EGH sind im Energiegesetz (EnG), Stromversorgungsgesetz (StromVG) und den dazugehörigen Verordnungen festgelegt.
- 13.2 Die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zur Netzanschlusstelle (Einspeisepunkt) sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.
- 13.3 Bedingt die Erzeugungsanlage den Neubau einer Transformatorenstation, so sind die Kosten für diese Transformatorenstation und deren Mittelspannungs-Anschlussleitung bis zum Anschlusspunkt an das bestehende Verteilnetz von EGH zusätzlich vom Netzanschlussnehmer vollumfänglich zu tragen.

- 13.4 EGH bestimmt die Netzanschlussstelle aufgrund der technischen Daten der Erzeugungsanlage, der Netzverhältnisse und der Regeln der Technik.
- 13.5 Die Beurteilung der Anschlussgesuche erfolgt anhand der technischen Normen und Richtlinien, insbesondere der DACHCZ-Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren.
- 13.6 Der Netzparallelbetrieb darf erst nach erfolgter Abnahmeprüfung durch EGH und eine akkreditierte Inspektionsstelle erfolgen. Bei dieser Abnahme überprüft EGH auch das Vorhandensein der bewilligten Planvorlage durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat.
- 13.7 Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten.

14 Änderungen an der Netzanschlussnehmeranlage

- 14.1 Wesentliche Änderungen an den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmers, die den Netzanschlussvertrag betreffen, erfordern eine Anpassung dieses Netzanschlussvertrages.
- 14.2 Falls der Netzanschlussnehmer den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

15 Zeitlich befristete Anschlüsse

- 15.1 Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellt EGH zeitlich befristete Netzanschlüsse und stellt für diese Anschlüsse den effektiv entstandenen Aufwand in Rechnung. Zeitlich befristete Anschlüsse sind spätestens nach zwei Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.
- 15.2 Die detaillierten Angaben für zeitlich befristete Anschlüsse sind in einer separaten Richtlinie festgelegt.

16 Rechnungsstellung

- 16.1 Die Anschlussbeiträge werden in der Regel nach Ausführung der Anschlussarbeiten in Rechnung gestellt. Es können Akontozahlungen erhoben werden. In besonderen Fällen kann die Vorauszahlung des ganzen Anschlussbeitrages verlangt werden.
- 16.2 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von EGH gestattet.
- 16.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzlich Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Betreuungskosten usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt.
- 16.4 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer von EGH während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung richtig gestellt werden.

17 Vertretung des Netzanschlussnehmers

Überträgt der Netzanschlussnehmer den Betrieb seiner Netzinfrastruktur an einen Dritten, so ist der Netzanschlussnehmer EGH gegenüber vollumfänglich dafür verantwortlich, dass der beauftragte Dritte die Verpflichtungen des Netzanschlussnehmers aus dem Netzanschlussvertrag erfüllt.

18 Übertragung des Vertrages

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

19 Umgehung der Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien

- 19.1 Umgeht der Netzanschlussnehmer oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien oder begeht er eine Täuschung von EGH, hat er EGH für ihre Umtriebe angemessen

zu entschädigen. EGH behält sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.

19.2 Wenn der Netzanschlussnehmer in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien und/oder des Netzanschlussvertrages verstösst, ist EGH nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen. Dies gilt insbesondere:

- a) wenn der Netzanschlussnehmer seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
- b) wenn den Beauftragten von EGH der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
- c) wenn der Netzanschlussnehmer bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft.

19.3 Die Unterbrechung des Netzanschlusses durch EGH befreit den Netzanschlussnehmer nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber EGH. Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebes durch EGH entsteht dem Netzanschlussnehmer kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

20 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

21 Änderungen

- 21.1 EGH ist berechtigt, die Netzanschlussrichtlinien jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Netzanschlussnehmer werden darüber in geeigneter Weise informiert.
- 21.2 EGH legt die Preise für den Netzanschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben fest. Preisänderungen haben keine Kündigung des Netzanschlussvertrages zur Folge.

22 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 22.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer dauert, solange der Netzanschluss besteht.
- 22.2 Das Rechtsverhältnis kann vom Netzanschlussnehmer jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden.
- 22.3 EGH ist in folgenden Fällen zu einer Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt:
- a) wenn der Netzanschluss länger als 5 Jahre nicht genutzt wurde;
 - b) wenn EGH für den weiteren Bestand des Netzanschlusses Kosten entstehen und keine Gewähr für deren Bezahlung besteht;
 - c) wenn EGH den Netzanschluss aufgrund äußerer Zwänge (behördliche Anordnungen etc.) abbrechen muss und kein Ersatzanschluss erstellt werden kann.

23 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erhobenen oder zugänglich gemachten Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt.

24 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 24.1 Die Netzanschlussrichtlinien unterstehen schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten daraus sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Gerichtsstand ist Zug.
- 24.2 Während des Austragens von Streitigkeiten darf der Netzanschluss nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Vorbehalten bleiben die Ziffern 19.2 und 19.3. Auf Verlangen von EGH sind allfällig bestrittene Forderungen zu deponieren.

25 Publikation

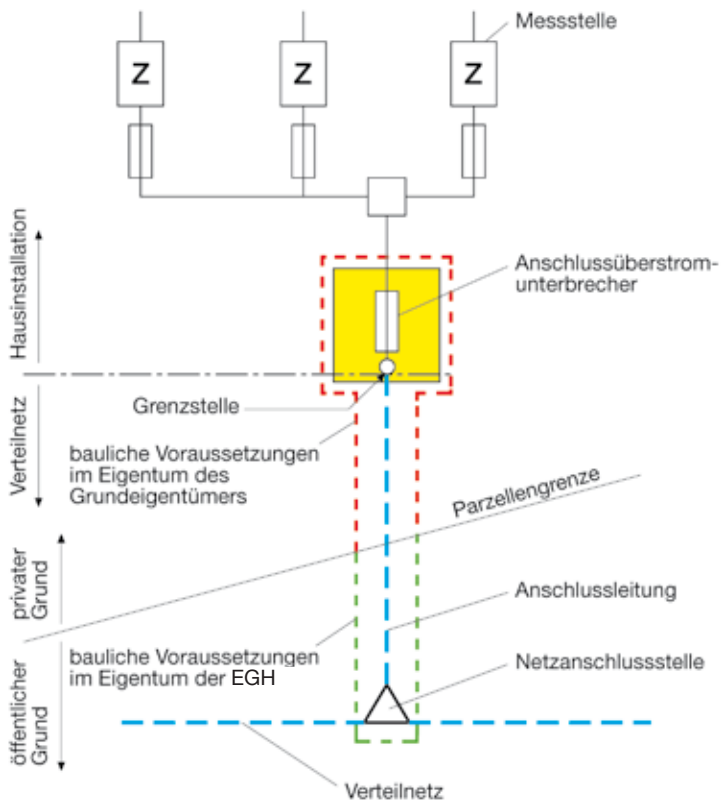
Die Netzanschlussrichtlinien können bei EGH oder auf der Homepage von EGH, www.egh.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.

26 Inkrafttreten

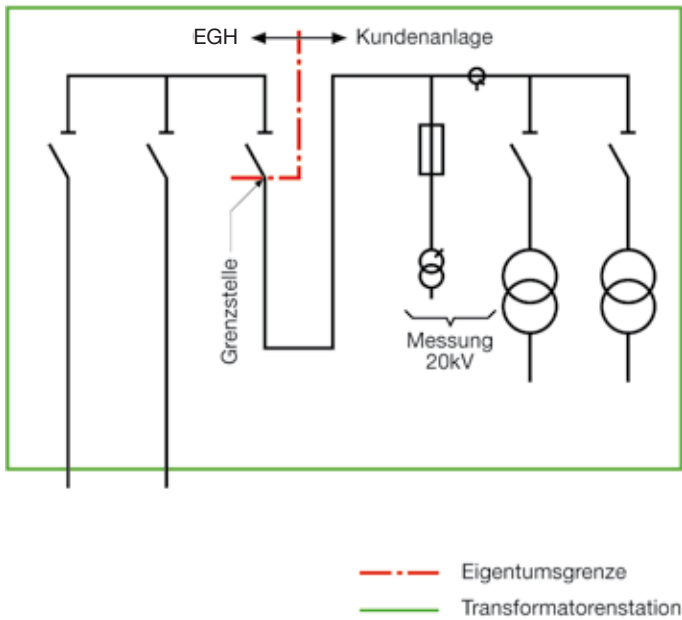
Diese Netzanschlussrichtlinien treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien für die Erhebung von Kostenbeiträgen beim Anschluss an das Verteilnetz der EGH vom 1. März 1996.

27 Anhänge

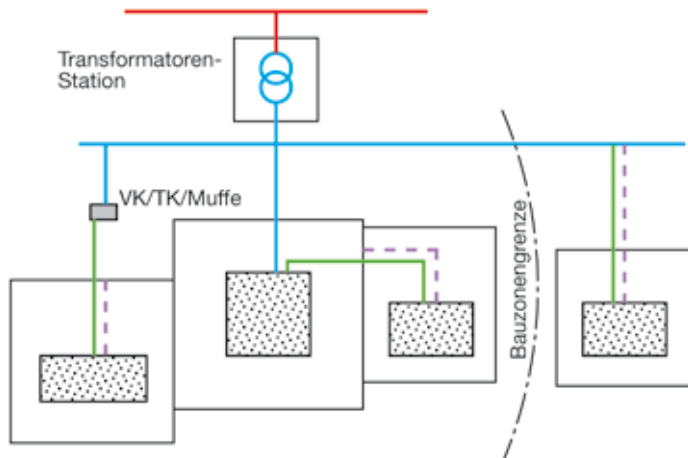
Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss



Anhang 2: Abgrenzung im Mittelspannungsnetz



Anhang 3: Abgrenzung im Niederspannungsnetz



Begriffe

- Groberschliessung
- Feinerschliessung
- Anschlussleitung
- - - bauliche Voraussetzungen im Eigentum des Grundeigentümers

Anhang 4: Zuordnung Anschlussstromunterbrecher / bezugsberechtigte Leistung

Anschluss- überstromunterbrecher Nennstromstärke in Ampere [A]	Bezugsberechtigte Leistung [kVA]
10 A	7 kVA
16 A	11 kVA
20 A	14 kVA
25 A	17 kVA
35 A	24 kVA
40 A	28 kVA
50 A	35 kVA
63 A	44 kVA
80 A	55 kVA
100 A	69 kVA
125 A	87 kVA
160 A	111 kVA
200 A	139 kVA
224 A	155 kVA
250 A	173 kVA
315 A	218 kVA
355 A	246 kVA
400 A	277 kVA
500 A	347 kVA
630 A	437 kVA

Anhang 5: Begriffe

Anschlussbeitrag

Gesamtheit von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag. Er deckt die Aufwendungen für die technische Anbindung der Kundenanlage und einen Teil der Beanspruchung des Verteilnetzes ab.

Anschlusspunkt

Ort an welchem die Netzanbindung des Netzanschlussnehmers erfolgt. Grenze der betrieblichen Verantwortung (Grenzstelle) zwischen Netzbetreibern einerseits und Netzanschlussnehmern andererseits, gleichzeitig auch Übergabestelle für den Energieaustausch.

Anschlussüberstromunterbrecher

Technische Einrichtung an der Grenzstelle jedes Niederspannungsnetzanschlusses zur Begrenzung der bezugsberechtigten Leistung und zum Schutz der Objektinstallationen vor Überlast und Kurzschluss. In der Regel sind Anschlussüberstromunterbrecher Schmelzsicherungen (Niederspannungs-Hochleistungs-Sicherung [NHS]), Leitungsschutzschalter oder Leistungsschalter.

Bauliche Voraussetzungen

Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss: Das Öffnen und Eindecken des Kabelgrabens; das Liefern, Verlegen und Einbetten der Kabelschutzrohre; Wiederinstandstellungsarbeiten; Massnahmen gegen Wasser- und Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude.

Bezugsberechtigte Leistung

Die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte und im Netzanschlussvertrag festgehaltene maximale Leistung in kVA, die von den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmers aus dem Verteilnetz bezogen wird.

Erzeuger

Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin eines oder mehrerer Kraftwerke oder Kraftwerksanteilen zur Erzeugung von Elektrizität in der Form von Wirk- und Blindleistung bzw. Wirk- und Blindenergie ist und diese Elektrizität ins Netz einspeist.

Elektrische Leistung

Die elektrische Leistung errechnet sich wie folgt:

$$S = U \times I \times \sqrt{3} \quad (1'000 \text{ VA} = 1 \text{ kVA})$$

wobei S die elektrische Scheinleistung mit der Einheit Voltampere [VA] bedeutet, U 400 Volt beträgt und I die Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers in Ampere [A] ist.

Netzanschlussnehmer

Ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter oder ein Netzbetreiber, der über einen Netzanschluss verfügt. Im Falle der Erstellung eines Netzanschlusses umfasst dieser Begriff auch den Anschlussberechtigten.

Feinerschliessung

Sie umfasst in der Regel das Niederspannungsnetz und die Transformatorstation.

Grenzstelle

Sie bezeichnet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem Verteilnetzbetreiber.

Bei einem Niederspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (*Anhang 1*).

Bei einem Mittel- oder Hochspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle in der Regel die Abgangsklemmen des Übergabeschalters (Sammelschienenrentrenner) vor dem Messfeld (*Anhang 2*). Die Grenzstelle wird vertraglich festgelegt.

Groberschliessung

Sie umfasst in der Regel das Mittelspannungsnetz.

Mittelspannung (MS)

In Verteilnetzen der CKW/EGH beträgt die Mittelspannung 20 kV.

Netzanschluss

Die technische / physikalische Anbindung von Anlagen eines Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz.

Netzanschlussbeitrag

Beitrag an die Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses und für allfällige Netzanpassungen.

Netzanschlussstelle

Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers.

Netzanschlussvertrag

Mit dem Netzanschlussvertrag erhält der Grundeigentümer das Recht, seine Objektinstallationen an das Verteilnetz anzuschliessen. Zudem werden im Netzanschlussvertrag die technischen Voraussetzungen und die bezugsberechtigte Leistung festgelegt.

Netzkostenbeitrag

Beitrag entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Er deckt einen Teil der Grob- und Feinerschliessung ab.

Netzurückwirkungen

Beeinträchtigung der Netzspannung in Grösse und zeitlichem Verlauf, verursacht durch den Betrieb von Anlagen des Netzanschlussnehmers.

Niederspannung (NS)

Die Niederspannung beträgt in Verteilnetzen der EGH 400/230 Volt.

Transformatorstation

Anlage zur Umwandlung von Mittelspannung in Niederspannung.

Verteilkabine

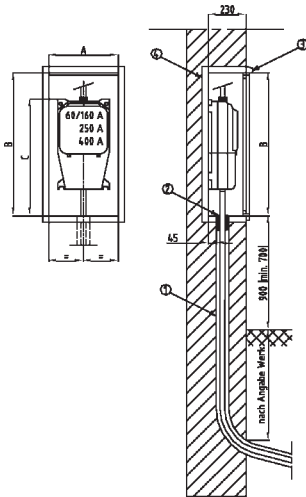
Anlage zur Aufteilung des Niederspannungsverteilnetzes für den Netzanschluss von Netzanschlussnehmern.

Anhang 6: Erstellung, Kabelschutz und Entwässerung für Aussenkasten

Ein- und Mehrfamilienhäuser erhalten in der Regel eine Kabeleinführung mit einer gemeinsamen Anschlussicherung in einem Aussenkasten. Bei Reihenbauten hat die Verbindung zu den einzelnen Häusern installationsseitig durch eine Reihenausleitung mit einer Haussicherung in jedem Gebäude zu erfolgen.

Ist der Zutritt ins Gebäudeinnere nicht jederzeit möglich (z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser, Ferienhäuser, Schützenhäuser, Sportplätze, Schwimmbäder, Pumpenhäuser, Werkstätten, Relais- und Signalstationen, Zivilschutzanlagen, usw.) müssen Anschluss Sicherungen und Messeinrichtungen von aussen allgemein zugänglich sein.

Aussenkasten:



- ① Verlegung des S+S geprüften Kabelschutzrohres mit Gefälle nach aussen (keine Flexbögen oder Wellrohre!)
- ② Schutz gegen Feuchtigkeit und Wassereintritt (RDSS Luftkissen)
- ③ Anordnung der Nische wenn möglich an wettergeschützter Stelle. Je nach Platzierung Wassernase oder Wetterschenkel anbringen.
- ④ Wärmeisolation mit geeignetem Isoliermaterial ca. 4 cm dick.

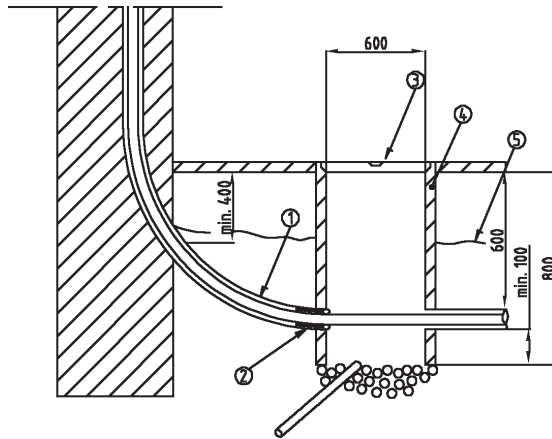


Beim Eintritt in das Gebäude ist das Kabelschutzrohr auf geeignete Weise zu entwässern und örtlich mit der Sickerleitung zu verbinden. Für allfällige Schäden, die durch Wassereintrich entstehen, übernimmt die EGH keine Haftung.

Hausanschlusskasten	min. Innenmasse in mm*			S+S geprüftes Kabelschutzrohr mit Bogen mm
	450	700	550	
160A	450	700	550	80
250A/400A	450	1100	950	120
Absicherung bei Dauerlast max. 80%				

* Die definitiven Masse sind von der Elektroinstallationsfirma zu verlangen.

Anordnung der Entwässerung



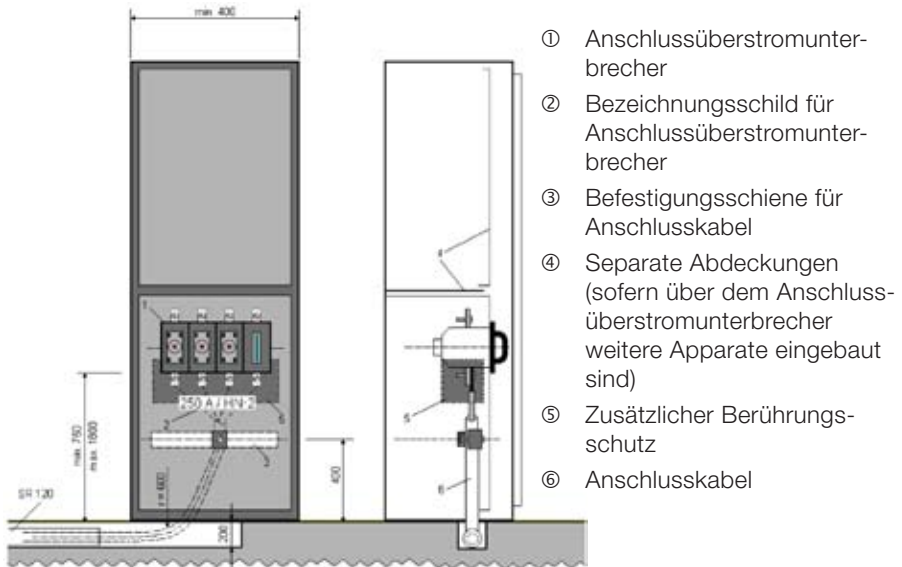
- ① Verlegung des Kabelschutzrohres mit Gefälle nach aussen (keine Flexbögen oder Wellrohre!)
- ② Schutz gegen Feuchtigkeit und Wassereintritt (RDSS Luftkissen)
- ③ Schachtdeckel mit Radlast ja nach Ort 1t oder 5t
- ④ Entwässerungsschacht mit Anschluss an Sickerleitung oder genügender Versickerung
- ⑤ Kabelwarnband

Anhang 7: Erstellung, Kabelschutz und Entwässerung für Innenkasten

Bei Anschlüssen direkt in Schalt- und Verteilanlagen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Die Montage der Anschlussüberstromunterbrecher direkt in die Schalt- und Verteiltafeln ist nur mit Bewilligung des Werkes gestattet. In diesem Fall ist dem Werk vorgängig eine entsprechende Zeichnung mit Angabe von Abmessung, Typ und Fabrikat des Anschlussüberstromunterbrechers zur Genehmigung einzureichen (WV A-4.23).

Beispiel für von vorne zugängliche Anschlüsse mit einer Variante (Prinzip) der Gebäudeeinführung:



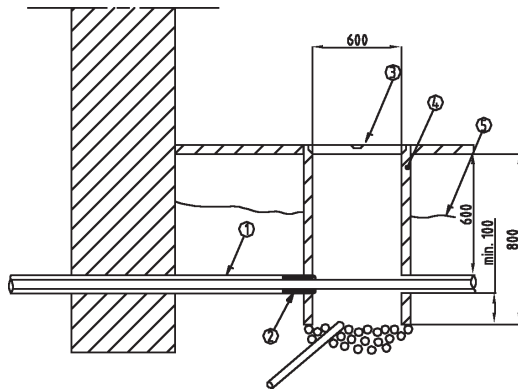
Einführung nach Angaben des Werkes

Verlegung des S+S geprüften Kabelschutzrohres mit Gefälle nach aussen (keine Flexbögen oder Wellrohre!). Baugrube mit Beton- oder Stahlträger überbrücken.



Beim Eintritt in das Gebäude ist das Kabelschutzrohr auf geeignete Weise zu entwässern und örtlich mit der Sickerleitung zu verbinden. Für allfällige Schäden, die durch Wassereintrich entstehen, übernimmt die EGH keine Haftung.

Anordnung Entwässerung für Innenkasten



- ① Verlegung des Kabelschutzrohres mit Gefälle nach aussen (keine Flexbögen oder Wellrohre!)
- ② Schutz gegen Feuchtigkeit und Wassereintritt (RDSS Luftkissen)
- ③ Schachtdeckel mit Radlast ja nach Ort 1t oder 5t
- ④ Entwässerungsschacht mit Anschluss an Sickerleitung oder genügender Versickerung
- ⑤ Kabelwarnband

- In korrosionsgefährlichen, feuer- oder explosionsgefährdeten Bereichen und Räumen sind Anschlussleitungen nicht zulässig.
- Anschlussleitungen sind wie folgt zu verlegen:
 - Isolierte Einzelleiter, gemeinsam in nichtleitende, normal mechanisch widerstandsfähige Rohre Prüfspannung 7kV, 50Hz, 1 Min.
 - Isolierte Einzelleiter, einzeln in nichtleitende, normal mechanisch widerstandsfähige Rohre Prüfspannung 3.5kV, 50Hz, 1 Min.
- Es ist darauf zu achten, dass die Rohrbogen bzw. Einführungsrohre mit Gefälle nach aussen verlegt werden und auf geeignete Weise abgedichtet werden. Geeignete Abdichtungen:
 - Im Normalfall (Rohre, Kernbohrungen): Raychem RDSS
 - In anderen Fällen (ungeeignete Öffnung usw.): Cellpack-Spachtelmasse LG500

Einführung von Fall zu Fall auf der Baustelle abklären



E.G.H.

ELEKTRO-GENOSSENSCHAFT HÜNENBERG

Chamerstrasse 22a

6331 Hünenberg

Telefon 041 780 67 50

Internet www.egh.ch

E-Mail info@egh.ch